

S A T Z U N G

Siegener Anwaltverein e.V. vom 16.12.1965

§ 1

Der Zweck des Siegener Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Rechtsanwälte und Notare im Landgerichtsbezirk Siegen. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben.

§ 2

Der Verein führt den Namen "Siegener Anwaltverein" e.V..
Der Sitz ist in Siegen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG in Siegen einzutragen.

§ 3

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt/jede Rechtsanwältin werden, der/die durch die RA-Kammer Hamm zugelassen worden ist und seine/ihre Niederlassung im Bezirk des LG Siegen hat oder hatte.
Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die in anderen Bezirken zugelassen sind, kann der Vorstand auf Antrag in den Verein aufnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn ein Mitglied seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus Altersgründen / Krankheitsgründen zurückgibt oder seinen Zulassungsort bei gleichzeitiger Begründung einer anderweitigen Vollmitgliedschaft wechselt.

Mitglieder, die gemäß § 3 Abs. 2 Vereinsmitglieder sind, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung gemäß § 9 festlegt.

§ 4

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 5

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 6

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache des Vorstandes sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die §§ 32 bis 35 BGB finden Anwendung. Sie genehmigt insbesondere dem Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Schriftführers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es mit Mehrheit beschließt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende ersatzweise sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§ 8

Auf die Mitgliedschaft findet die Bestimmung des § 38 BGB Anwendung.

§ 9

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten ordentlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann ferner die Erhebung außerordentlicher zweckgebundener Beiträge beschließen, die als Zuschüsse zur Lehrlingsausbildung zu verwenden sind.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, im Einzelfalle aus besonderen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Neueintritten von zahlungspflichtigen Mitgliedern ist der Beitrag binnen eines Monats fällig. Wird die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr begründet, ermäßigt sich der Beitrag auf 50 % des Jahresbeitrages.

§ 10

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

1. das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins grob zuwider handelt;
2. sich mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abschließend. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 11

Jedes Mitglied des Vereins kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Schriftführer des Vereins auf das Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muß unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten erfolgen; eine spätere Kündigung wirkt auf das Ende des nächsten Kalendervierteljahres, wenn nicht der Vorstand einer früheren Beendigung zustimmt.

§ 12

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, sofern diese mindestens 1/5 der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 13

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit ein deutscher Anwaltverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltverein bestehen sollte, an diesen, oder falls ein solcher nicht bestehen sollte, an die für den Landgerichtsbezirk Siegen zuständige Anwaltskammer.

Die Mitgliederversammlung am 06.11.2009 hat beschlossen, den regulären Jahresbeitrag auf 170,00 € und den ermäßigten Jahresbeitrag auf 40,00 € festzusetzen, beginnend mit dem 01.01.2010.